



# **Teilrevision Reglement zum Gesetz über den Feu- erschutz, Feuerschutzreglement; FSR**

## **Erläuterungen**

### **1. Ausgangslage**

#### **1.1. Grund für die Teilrevision**

Mit dem Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 2022, teilte der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug mit,

- dass aufgrund breiter und teils heftiger Kritik vorläufig auf die neuen Regelungen betreffend die Beiträge an die Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehren verzichtet wird;
- dass im Sinne einer Übergangslösung, die damals geltende Regelung aus der Feuerschutzverordnung ins FSR übernommen wird;
- dass im Verlauf des Jahres 2023 ein neuer Vorschlag erarbeitet und in die Vernehmlassung gegeben wird.

#### **1.2. Abgrenzung**

- Diese Teilrevision betrifft nur die Beiträge an die Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehren.
- Die Beiträge an das Material der Feuerwehren sowie die Beiträge an die Bauten und Einrichtungen der Feuerwehren bleiben unverändert und behalten ihre Gültigkeit.

#### **1.3. Grundsätze**

- Gemäss § 28 Abs. 1 FSG hat jede Einwohnergemeinde auf ihre Kosten eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Feuerwehr zu stellen, auszurüsten und zu unterhalten. Aufgrund der beschriebenen Gemeindehoheit ist für die Finanzierung ihrer Feuerwehrfahrzeuge demnach die jeweilige Gemeinde zuständig.
- Gemäss § 22 Abs. 2 GebVG richtet die Gebäudeversicherung Zug angemessene Beiträge an die Kosten der Bekämpfung von Schäden aus und gemäss § 51 Abs. 1 FSG legt der Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge an die Kosten von Feuerschutzmassnahmen fest. Daraus geht hervor, dass die Gebäudeversicherung Zug auch Beiträge an die Fahrzeuge der Feuerwehren leisten kann, zu welchen sie die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge festlegt.
- Gemäss § 9 Abs. 2 FSG legt die Gebäudeversicherung Zug die Grundausrüstung der Gemeindefeuerwehren fest. Dabei richtet sich die Gebäudeversicherung Zug nach zu erfüllenden Aufgaben der Gemeindefeuerwehren und legt die Rahmenbedingungen für die Anzahl und die Art der Feuerwehrfahrzeuge fest, an welche sie Beiträge leistet.
- Nach § 31a bezeichnet die Gebäudeversicherung Zug die Stützpunktaufgaben und vereinbart nach § 51 FSG mit den Trägern dieser Stützpunktaufgaben die Abgeltung der sich daraus ergebenden Kosten. Diese Kosten tragen gemäss § 54 FSG hauptsächlich der Kanton Zug und die Gebäudeversicherung Zug. Durch diese kantonalen Stützpunktaufgaben werden die Gemeinden finanziell entlastet, wodurch die Gebäudeversicherung Zug und der Kanton Zug indirekt Beiträge an die Gemeinden leistet.

#### **1.4. Aktuelle Beitragspraxis an Feuerwehrfahrzeuge**

Gemäss Ziff. 55 FSR leistet die Gebäudeversicherung Zug bei ausgewiesenem Bedarf Beiträge von 40% des Beschaffungspreises (höchstens bis zu einem festgelegten Höchstbetrag) an die gemäss Ziff. 56 FSR beitragsberechtigten Feuerwehrfahrzeuge.

Die festgelegten Höchstbeträge sind keine Marktpreise der Fahrzeuge und dienen lediglich als Bemessungsgrundlage für die maximal zu leistenden Beiträgen der Gebäudeversicherung Zug. Für die Berechnung der Beiträge wird keine Teuerung berücksichtigt.

## **2. Überlegungen und Erläuterungen**

### **2.1. Fahrzeugarten (Ziff. 56, Abs. 1, 2, 3 FSR)**

Die Fahrzeugarten wurden aufgrund der zu erfüllenden Aufgaben der Gemeindefeuerwehren bereinigt und die Bezeichnungen vereinheitlicht.

- Die Tanklösch- und Atemschutzfahrzeuge werden unverändert beibehalten.
- Die Pionier- und Pikettfahrzeuge werden in der Kategorie Pionierfahrzeug zusammengefasst.
- Bei den Transportfahrzeugen wird auf die Unterscheidung des Verwendungszwecks, der Grösse und des Gewichts verzichtet. Es obliegt den Gemeinden resp. Feuerwehren zu entscheiden, welche Fahrzeuge sie für die Einsatzführung und die Pikettstellung, sowie für den Personen- und Materialtransport beschaffen.
- Das Ersteinsatz-/Löschfahrzeug der Feuerwehr Baar wird unverändert beibehalten.
- Die Verkehrsdienstfahrzeuge (Baar, Cham) werden aus dem gemeindlichen Fahrzeugbestand gestrichen. Der Verkehrsdienst ist explizit keine Aufgabe der Gemeindefeuerwehren, weshalb dazu auch keine Fahrzeuge vorgehalten werden müssen und sollen. Zum Transport von allfälligem Verkehrsdienstmaterial für die Notsignalisation gemäss Reglement Basiswissen werden die bestehenden Fahrzeuge eingesetzt. Allfällige übergeordnete Verkehrsdienstaufgaben (Nationalstrasse, etc.) werden durch die Gebäudeversicherung Zug mit den einzelnen Feuerwehren im kantonalen oder regionalen Rahmen vereinbart und die entsprechenden Fahrzeuge finanziell abgegolten.
- Die Einsatzleitfahrzeuge (Baar, Cham) werden aus dem gemeindlichen Fahrzeugbestand gestrichen. Für die Einsatzführung wird ein entsprechend ausgerüstetes «Transportfahrzeug» eingesetzt. Allfällige übergeordnete Einsatzführungsaufgaben (Einsatzkoordination Front oder Führung Grossereignis) werden durch die Gebäudeversicherung Zug mit den einzelnen Feuerwehren im kantonalen oder regionalen Rahmen vereinbart und die entsprechenden Fahrzeuge entsprechend finanziell abgegolten.

<b>Aktuelle Praxis</b>	<b>Künftige Praxis</b>	
Tanklöschfahrzeug	Tanklöschfahrzeug	TLF
Atemschutzfahrzeug	Atemschutzfahrzeug	ASF
Pionierfahrzeug	Pionierfahrzeug	PIF
Pikett-/Pionierfahrzeug		
Pikettfahrzeug		
Offiziersfahrzeug	Transportfahrzeug	TFZ
Dienstfahrzeug		
Vorausfahrzeug		
Zusatzfahrzeuge für Transporte, bis 3.5t		
Zusatzfahrzeuge für Transporte, schwerer als 3.5t		
Ersteinsatz-/Löschfahrzeug	Ersteinsatz-/Löschfahrzeug	EEF
Verkehrsdienstfahrzeug	Gestrichen	VDF
Einsatzleitfahrzeug	Gestrichen	ELF

Abbildung 1 - Fahrzeugarten

## 2.2. Beitragsberechtigte Fahrzeugbestände (Ziff. 56, Abs. 1, 2, 3 FSR)

Die beitragsberechtigten Fahrzeuge werden aufgrund der zu erfüllenden Aufgaben der Gemeindefeuerwehren bereinigt und die Bestände entsprechend angepasst.

- Das Atemschutzfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug wird in die Flotte der Stützpunktfeuerwehrfahrzeuge übertragen, weil es in das Wechselträgersystem der Stützpunktfeuerwehr integriert wird und sich die Beiträge effizienter handhaben lassen.
- Die Pikettfahrzeuge der Feuerwehren Baar und Cham wurden gestrichen, weil diese nicht beschafft wurden.
- Weil die Verkehrsdienst- und Einsatzleitfahrzeuge bei den Feuerwehren Baar und Cham wie unter Punkt 2.1 beschrieben aus dem gemeindlichen Fahrzeugbestand gestrichen werden, wird der Bestand bei den Transportfahrzeugen um ein Fahrzeug erhöht (Integration der VDF, ELF in die Transportfahrzeuge).
- Die restlichen Fahrzeugbestände werden nicht verändert.

		<b>Zug</b>	<b>Baar, Cham</b>	<b>restl. Gemeinden</b>
Tanklöschfahrzeug	TLF	2	1	1
Atemschutzfahrzeug	ASF	Flotte Stüpt	1	1
Pionierfahrzeug	PIF	Flotte Stüpt	1	1
Transportfahrzeug	TFZ	8	7	6
Ersteinsatz-/Löschfahrzeug	EEF	--	1 (Baar)	--
<b>Total</b>		<b>10</b>	<b>11/10</b>	<b>9</b>

Abbildung 2 - Beitragsberechtigte Fahrzeugbestände

	TLF			ASF			PIF			TFZ			ELF			VDF			EEF			Total		
Zug	2	2	2	1	1	-	-	-	-	8	8	8	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	11	1-
Baar	1	2	1	1	1	1	2	-	1	6	6	7	1	1	-	1	1	-	1	1	1	13	12	11
Cham	1	1	1	1	1	1	2	1	1	6	3	7	1	1	-	1	1	-	-	-	-	12	8	1-
Oberägeri	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	7	9
Unterägeri	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	7	9
Menzingen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	7	9
Hünenberg	1	1	1	1	-	1	1	1	1	6	5	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	7	9
Steinhausen	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	5	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	8	9
Risch	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	4	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	7	9
Walchwil	1	1	1	1	1	1	1	1	1	6	2	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	5	9
Neuheim	1	1	1	1	-	1	1	1	1	6	3	6	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9	5	9
Total	12	13	12	11	9	10	12	9	10	68	48	70	2	2	0	2	2	0	1	1	1	108	84	103

Z3	Zahl 3: beitragsberechtigte Fahrzeuge künftige Praxis
Z2	Zahl 2: effektiv beschaffte Fahrzeuge
Z1	Zahl 1: beitragsberechtigte Fahrzeuge aktuelle Praxis

Abbildung 3 – Vergleich beitragsberechtigte Fahrzeugbestände

### 2.3. Künftige Beitragspraxis an Feuerwehrfahrzeuge (Ziff. 55, Abs. 2, 2a, 2b, 2c FSR)

Künftig leistet die Gebäudeversicherung Zug bei ausgewiesenem Bedarf fixe und vom tatsächlichen Kaufpreis unabhängige Beiträge an die beitragsberechtigten Feuerwehrfahrzeuge.

Die Beiträge werden künftig an die Indexierung der Versicherungswerte der Gebäudeversicherung Zug gebunden. Somit wird die Teuerung für die Beitragsberechnung künftig berücksichtigt.

Der für die Prämien der Gebäudeversicherung Zug verwendete Gebäudeversicherungsindex wird jährlich überprüft. Die Kompetenz zur Index-Anpassung liegt beim Verwaltungsrat.

Die Beiträge basieren auf den Mittelwerten der bis am 31.12.2022 effektiv ausbezahlten Beiträge an die sich aktuell im Einsatz befindenden beitragsberechtigten Fahrzeuge der Gemeindefeuerwehren.

	Indexpunkte 01.01.2013	Beitrag am 31.12.2022	Indexpunkte 01.01.2023	Beitrag ab 01.01.2023	Indexpunkte 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2024
TLF	115 Pkt.	200	122 Pkt. +7 Pkt. +6.1%	212	128 Pkt. +6 Pkt. +4.9%	<b>223</b>
ASF		100		106		<b>111</b>
PIF		180		191		<b>200</b>
TFZ		40		42		<b>45</b>
EEF		120		127		<b>134</b>

Abbildung 4 - Entwicklung Prämien GVZG und Beiträge an Feuerwehrfahrzeuge [TCHF]

	Aktuelle Praxis				Ab 2024
	Höchstbetrag	Anteil	Beitrag	Beitrag eff. Ø	Beitrag neu
TLF	650	40%	260	200	223
ASF	280		112	100	111
PIF	550		220	180	200
	600		240		
TFZ	80		32	37	45
	110		44		
	140		56		
EEF	300		120	106	134

Abbildung 5 - Vergleich Beiträge aktuelle und künftige Praxis [TCHF]

#### 2.4. Ersatzbeschaffungen (Ziff. 57, Abs. 1 FSR)

Die Dauer der frühesten Geltendmachung für Beiträge bei Ersatzbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen werden bei den Tanklösch-, Atemschutz-, Pionier- und Ersteinsatz-/Löschfahrzeugen unverändert belassen.

Weil die verschiedenen Dienst- und Transportfahrzeuge in einer Kategorie zusammengefasst wurden wird die Dauer bei den Transportfahrzeugen neu von 10 auf 12 Jahre festgesetzt.

Tanklöschfahrzeug	TLF	20 Jahre
Atemschutzfahrzeug	ASF	15 Jahre
Pionierfahrzeug	PIF	20 Jahre
Transportfahrzeug	TFZ	12 Jahre
Ersteinsatz-/Löschfahrzeug	EEF	15 Jahre

Abbildung 6 - früheste Geltendmachung von Beiträgen bei Ersatzbeschaffungen

#### 2.5. Erträge aus Ersatzbeschaffungen (Ziff. 57, Abs. 2 FSR)

Allfällige Erträge durch den Eintausch eines Fahrzeugs werden nicht mehr in Abzug gebracht. Die Gebäudeversicherung Zug richtet an die Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen neu fixe und vom tatsächlichen Kaufpreis unabhängige Beiträge aus. Ein Ertrag aus einem Fahrzeugverkauf wird deshalb als rückwirkende Kostenreduktion auf den ursprünglichen Kaufpreis betrachtet, an welchen der Beitrag der Gebäudeversicherung Zug in derselben Höhe entrichtet worden wäre.

Beispiel:

Der Beitrag der Gebäudeversicherung Zug an ein Tanklöschfahrzeug liegt fix bei CHF 233'000, unabhängig ob das Fahrzeug für CHF 520'000 oder CHF 480'000 beschafft wurde. Eine Gemeinde erhält beim Eintausch für ihr altes Tanklöschfahrzeug nun CHF 10'000. Dadurch reduziert sich der ursprüngliche Kaufpreis von beispielsweise CHF 520'000 auf CHF 510'000, woran die Gebäudeversicherung Zug ebenfalls einen fixen Beitrag von CHF 233'000 geleistet hätte.

**2.6. Erträge aus Versicherungsleistungen (Ziff. 57, Abs. 4 FSR)**

Weil die Beiträge nicht mehr von einem Höchstbetrag abhängig sind, können allfällige Erträge aus Versicherungsleistungen, nicht mehr von diesem in Abzug gebracht werden. Solche Erträge werden neu anteilmässig vom neuen Beitrag in Abzug gebracht und wie folgt berechnet:

$$\text{Abzug} = \text{Beitrag neues Fahrzeug} - \left( \frac{\text{Beitrag neues Fahrzeug} \times \text{Beitrag Versicherung}}{\text{Beschaffungskosten neues Fahrzeug}} \right)$$

Beispiel:

Beschaffungskosten neues Fahrzeug		CHF 90'000
Beitrag GVZG neues Fahrzeug		CHF 45'000
Beitrag Versicherung		CHF 30'000
Abzug	$\frac{45'000 \times 30'000}{90'000}$	CHF -15'000
Beitrag GVZG neues Fahrzeug		CHF 45'000
Abzug		CHF -15'000
Ausbezahlter Beitrag		CHF 30'000

**2.7. Verfahren für Beiträge an Feuerwehrfahrzeuge und -Bauten (Ziff. 69, Abs. 4 FSR)**

Die Beitragszusicherung erfolgt nicht durch den Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug, sondern durch die Geschäftsleitung, weshalb der entsprechende Absatz angepasst wird.

Zug, 21. September 2023

Gebäudeversicherung Zug

Richard Schärer  
Direktor

Roland Fässler  
Leiter Abteilung Feuerwehr/Feuerwehrinspektor